

# **SATZUNG DES POTSDAM BAY PIRATES E.V.**

---

*(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 19. April 2026,  
geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 10. Juni 2026)*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Potsdam Bay Pirates. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V., im Stadtportbund Potsdam e.V. sowie dem American Football und Cheerleading Verband Berlin-Brandenburg e.V. (AFCVBB) an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Flag-Football;
  - b) die Organisation und Durchführung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sportveranstaltungen und Ligen;
  - d) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern;
  - e) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt. Er vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) passiven Fördermitgliedern ohne Stimmrecht

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform zugehen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Vorstandsregelungen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 6 Maßregelung und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei:
  - a) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins;
  - b) Beitragsrückstand von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz vorheriger Mahnung in Textform;
  - c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, das dem Ansehen des Vereins schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden
  - c) dem / der Schatzmeister/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten. Abweichend hiervon sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in jeweils einzelvertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte des täglichen Geschäftsverkehrs bis zu einem Gegenstandswert von 500,00 EUR im Einzelfall.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Aufwendungsersatz und Vergütung**

1. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages (z.B. Minijob) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Entscheidung der entgeltlichen Vereinstätigkeit, die Vertragsinhalte und die Vergütungshöhe entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 12 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organwalter haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (DSGVO/BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.

2. Die Details zur Datenerhebung und den Betroffenenrechten werden in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. April 2026 beschlossen und auf der fortgesetzten Gründungsversammlung am 10. Juni 2026 geändert.

**Unterschriften der 8 Gründungsmitglieder:**

---

1. Sebastian Labes

---

2. Anne Labes

---

3. Deike Moos

---

4. Mirko Stegemann

---

5. Dustin Felix Lange

---

6. Ellen Fricke

---

7. Jaqueline Lange

---

8. Dr.-Ing. Piotr Szegvári